

Anhang 4: Gesetzliche Änderungen im Detail

Änderungen der Gemeindeordnung der Gemeinde Fällanden

Die Ausgliederung der Werke und Überführung in eine Aktiengesellschaft erfordert verschiedene Anpassungen der Gemeindeordnung der Gemeinde Fällanden vom 13. Juni 2021 (vgl. Anhang 1). Für diese Anpassungen ist gemäss Artikel 89 Absatz 2 Kantonsverfassung und Artikel 8 Ziffer 1 Gemeindeordnung eine Urnenabstimmung notwendig:

- In Artikel 9 wird ergänzt, dass für zukünftige Änderungen der Verordnung über die Werke Fällanden AG eine Urnenabstimmung nötig ist.
- In Artikel 13 wird ergänzt, dass für den Erlass und die Änderung der vier spartenspezifischen Verordnungen (Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie Siedlungsentwässerung und Abfallbewirtschaftung) die Gemeindeversammlung zuständig ist.
- In Artikel 27 Absatz 1 wird die Ausübung der Aktionärsrechte dem Gemeinderat zugewiesen. Dies ist im Wesentlichen gleichbedeutend mit der Vertretung der Aktien bzw. der Beschlussfassung an der jährlichen Generalversammlung der Werke Fällanden AG.
- Die weiteren Anpassungen der Gemeindeordnung in den Artikeln 46, 47, 49 und 50 sind aufgrund des Wegfalls der Tiefbau- und Werkkommission bedingt.
- Abschliessend wird in einem neuen Artikel 59a ergänzt, dass die Gemeinde Fällanden die Versorgung mit Elektrizität und Wasser sowie die Siedlungsentwässerung und die Abfallbewirtschaftung der Werke Fällanden AG überträgt. Deren Aktien sind im vollständigen Eigentum der Gemeinde Fällanden. Mit der Aufnahme dieser letzten Bestimmung in der Gemeindeordnung ist sichergestellt, dass eine allfällige Anpassung der Eigentumsverhältnisse in Zukunft ebenfalls nur mit einer Urnenabstimmung entschieden werden kann. Weiter werden in diesem Artikel die Aufgabenerfüllung durch die Werke Fällanden AG, die wesentlichen Rechte und Pflichten der Werke Fällanden AG sowie die Aufsicht über die Werke Fällanden AG beschrieben.

Verordnung über die Werke Fällanden AG

Die Verordnung bildet die gesetzliche Grundlage für die zukünftige Aufgabenerfüllung durch die Werke Fällanden AG (vgl. Anhang 2). Die Verordnung muss ebenfalls durch die Stimmberechtigten an der Urne beschlossen werden.

- Im ersten Abschnitt «Allgemeine Bestimmungen» (Artikel 1–5) erfolgt die Aufgabenübertragung für die Versorgung mit Elektrizität und Wasser sowie die Siedlungsentwässerung und Abfallbewirtschaftung auf die Aktiengesellschaft «Werke Fällanden AG». Sollte diese in Zukunft nicht mehr fähig sein, die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen, hat die Gemeinde Fällanden ein Recht zum Erwerb sämtlicher Geräte, Anlagen, Grundstücke und Immobilien. Weiter wird der Werke Fällanden AG ein Leistungsauftrag erteilt. Im Vordergrund steht dabei die Versorgung des Gemeindegebiets mit Elektrizität und Wasser, die Sicherstellung der Versorgung mit Löschwasser sowie die Siedlungsentwässerung und Abfallbewirtschaftung. Die Werke Fällanden AG kann für die Gemeinde Fällanden weitere Dienstleistungen erbringen (z.B. öffentliche Beleuchtung, öffentliche Brunnen, Strassenunterhalt, Leitungs- und Anlagenkataster, kommunale Energieplanung). Ferner kann die Werke Fällanden AG weitere Dienstleistungen erbringen, die im Dienst des Gesellschaftszweckes stehen. Abschliessend werden die hoheitlichen und

nicht hoheitlichen Befugnisse der Werke Fällanden AG, das unentgeltliche Recht zur Sondernutzung des öffentlichen Grundes sowie die Koordination von Bauvorhaben geregelt.

- Im zweiten Abschnitt «Finanzierung» (Artikel 6–13) wird definiert, wie die Werke Fällanden AG die übertragenen Aufgaben finanzieren. Die Bemessung hat grundsätzlich den damit abgegoltenen Leistungen Rechnung zu tragen. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass die gesamten Einnahmen aus den einzelnen Bereichen die jeweils darauf entfallenden Aufwendungen mit Einschluss der Betriebs- und Kapitalkosten (Abschreibungen und Verzinsung) sowie der Abgaben decken. Schliesslich wird festgelegt, dass die Werke Fällanden AG der Gemeinde Fällanden unter Ausschluss der Erträge der Wasserversorgung, der Siedlungsentwässerung und der Abfallbewirtschaftung eine angemessene Dividende entrichtet. Aufgrund der eingeschränkten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird jedoch in den nächsten Jahren auf eine Ausschüttung einer Dividende verzichtet.
- Im dritten Abschnitt «Aktionariat, Aufsicht und Rechtsschutz» (Artikel 14–18) wird definiert, dass die Gemeinde Fällanden Alleineigentümerin der Werke Fällanden AG ist und 100 % der Aktien hält. Eine Veränderung im Aktionariat der Werke Fällanden AG unterliegt somit der Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Fällanden. In seiner Funktion als Vertreter der Eigentümerin beaufsichtigt der Gemeinderat die Werke Fällanden AG und erstellt eine Eigentümerstrategie. Er hat dafür zu sorgen, dass die Werke Fällanden AG gemäss den Zielsetzungen und Vorgaben der Gemeinde Fällanden handeln. Der Gemeinderat stellt bei der Wahl des Verwaltungsrats der Werke Fällanden AG weiter sicher, dass er im Verwaltungsrat vertreten ist. Abschliessend werden die Haftung, die Versicherung und der Rechtsschutz geregelt.
- Im vierten Abschnitt «Übergangs- und Schlussbestimmungen» (Artikel 19–22) werden die Betriebseinbringung (Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven sowie Rechten und Pflichten; exkl. Grundstücke) und entsprechende Gegenleistung (Beteiligung), die Gewährung eines Kontokorrentkredits, der Übergang der Anstellungsverhältnisse unter Wahrung des Besitzstandes während zwei Jahren, der Vollzug durch den Gemeinderat sowie die Inkraftsetzung der Verordnung festgelegt.

Spartenspezifische Verordnungen

Die Regelung der Versorgung mit Elektrizität und Wasser sowie der Siedlungsentwässerung und Abfallbewirtschaftung erfolgt in den jeweiligen spartenspezifischen Verordnungen. Da diese Verordnungen materiell mit der Ausgliederung verbunden sind, hat sich der Gemeinderat entschieden, die erstmalige Beschlussfassung ebenfalls im Rahmen einer Urnenabstimmung der Stimmbevölkerung zu unterbreiten. Eine zukünftige Änderung dieser Verordnungen kann durch die Gemeindeversammlung erfolgen. Während die Elektrizitäts- und Wasserversordnungsverordnung gemäss den aktuellen rechtlichen Anforderungen neu erarbeitet wurden, wurden bei der Siedlungsentwässerungs- und der Abfallbewirtschaftungsverordnung die bestehenden Verordnungen auf die Situation als rechtlich selbständige Organisation angepasst. Nachfolgend werden die wichtigsten Anpassungen in den vier Spartenverordnungen erläutert:

a) Elektrizitätsversorgungsverordnung

Die neue Elektrizitätsversorgungsverordnung (ELVO) löst die heutige Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie sowie das heutige Gebührenreglement und Artikel 65 der heutigen Gebührenverordnung ab (vgl. Artikel 24 Absatz 2 ELVO). Die ELVO entspricht dem aktuellen Stand der Gesetzgebung und der Rechtsprechung. Aufgrund der dynamischen Entwicklung der

übergeordneten Gesetzgebung in der Elektrizitätsversorgung von Bund und Kanton beinhaltet die ELVO nur die wichtigsten Regelungen aus Sicht des Unternehmens sowie aus Sicht der Kundinnen und Kunden. Dies betrifft im Wesentlichen den Netzanschluss und die Netznutzung, das Kundenverhältnis und die damit verbundenen Pflichten sowie die Gebühren, Tarife und Abgaben. Alle weiteren Regelungen sind Gegenstand von Ausführungsbestimmungen der Werke Fällanden AG (vgl. Artikel 3 Verordnung über die Werke Fällanden AG).

b) Wasserversorgungsverordnung

Die neue Wasserversorgungsverordnung (WAVO) löst die heutige Verordnung über die Wasserversorgung sowie das heutige Gebührenreglement und Artikel 64 der heutigen Gebührenverordnung ab (vgl. Artikel 24 Absatz 2 WAVO). Diese lehnt sich inhaltlich ebenfalls der neuen ELVO an mit dem Ziel, dass die wichtigsten Regelungen bei allen Versorgungsaufgaben der Werke Fällanden AG (Elektrizität und Wasser) möglichst einheitlich gehandhabt sind. Alle weiteren Regelungen sind Gegenstand von Ausführungsbestimmungen der Werke Fällanden AG (vgl. Artikel 3 Verordnung über die Werke Fällanden AG) und können von dieser unter Berücksichtigung der Eigenheiten der verschiedenen Sparten ebenfalls möglichst einheitlich gehandhabt werden.

c) Siedlungsentwässerungsverordnung

Die neue Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) basiert auf der bisherigen SEVO. Sie löst diese sowie das heutige Gebührenreglement und Artikel 66 der heutigen Gebührenverordnung ab (vgl. Artikel 43 Absatz 2 SEVO). Die wichtigsten Anpassungen der SEVO sind aufgrund der zukünftigen rechtlichen Selbständigkeit der Werke Fällanden AG und der damit verbundenen Regelung der Schnittstelle zwischen der Gemeinde Fällanden und der Werke Fällanden AG sowie aufgrund der teilweisen Ermittlung der Benutzungsgebühren aufgrund des Wasserverbrauchs bedingt. Weiter wurden verschiedene untergeordnete Anpassungen (z.B. geschlechtsneutrale Formulierungen) und Präzisierungen (z.B. dokumenteninterne Referenzierungen) vorgenommen. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die wichtigsten materiellen Anpassungen in der neuen SEVO:

- Artikel 1: Ergänzung des übergeordneten Rechts von Bund und Kanton.
- Artikel 2: Anpassung der Zuständigkeiten und des Vollzugs für die Siedlungsentwässerung (inkl. strategische Planung).
- Artikel 3: Ergänzung des Datenaustausches zwischen der Gemeinde Fällanden und der Werke Fällanden AG.
- Artikel 9: Präzisierung der Anschlusspflicht an neu erstellte Kanalisationen.
- Artikel 10 Absatz 2: Präzisierung der Anpassung von privaten Abwasseranlagen vor Übernahme durch die Werke Fällanden AG.
- Artikel 14 Absatz 2: Ergänzung der Zuständigkeit für die Beurteilung von Bewilligungsgesuchen.
- Artikel 15: Ergänzung einer Bestimmung betreffend den Schutz von Personen und Werkanlagen (analog Artikel 9 WAVO).
- Artikel 20 Absatz 1: Ergänzung der Regelung in Ausführungsbestimmungen (inkl. Publikationspflicht).
- Artikel 30: Ergänzung des Messwesens und Anpassung der Formulierung des bisherigen Artikel 31 (analog Artikel 11 WAVO).
- Artikel 31: Ergänzung der Kundenarten sowie von Beginn und Beendigung des Kundenverhältnisses (analog Artikel 12 WAVO).
- Artikel 32: Ergänzung der Melde- und Auskunftspflicht (analog Artikel 13 WAVO).
- Artikel 33: Ergänzung des Datenschutzes (analog Artikel 16 WAVO).
- Artikel 34: Ergänzung der Haftung (analog Artikel 17 WAVO).

- Artikel 35 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4: Ergänzung von Teil- oder Akontorechnungen, Rechnungsstellung ohne Zählerwert und Regelung in Ausführungsbestimmungen (analog Artikel 20 WAVO).
- Artikel 36: Anpassung der Formulierung des bisherigen Artikel 30 (analog Artikel 21 WAVO).
- Artikel 42: Ergänzung der Zuständigkeit für zukünftige Änderungen der Verordnung.

d) Abfallbewirtschaftungsverordnung

Die neue Abfallbewirtschaftungsverordnung (ABVO) basiert auf dem bisherigen Abfallreglement. Sie löst dieses sowie Artikel 46 und 47 der heutigen Gebührenverordnung ab (vgl. Artikel 19 Absatz 2 ABVO). Mit der Ablösung des bisherigen, vom Gemeinderat genehmigten Abfallreglements mit der neuen, von der Gemeindeversammlung zu genehmigenden ABVO wird die Rechtssicherheit für die Bevölkerung erhöht und die demokratische Legitimation der rechtlichen Grundlagen für die Abfallbewirtschaftung gesteigert. Die wichtigsten Anpassungen der ABVO sind aufgrund der zukünftigen rechtlichen Selbständigkeit der Werke Fällanden AG und der damit verbundenen Regelung der Schnittstelle zwischen der Gemeinde Fällanden und der Werke Fällanden AG bedingt. Weiter wurden verschiedene Präzisierungen (z.B. dokumenteninterne Referenzierungen, zeitlicher Bezug von Gebühren, örtlicher Bezug von Strafbestimmungen) vorgenommen. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die wichtigsten materiellen Anpassungen in der neuen ABVO:

- Artikel 1 Absatz 1: Ergänzung des Nachhaltigkeitsaspekts sowie des übergeordneten Rechts von Bund und Kanton.
- Artikel 2: Anpassung der Zuständigkeiten und des Vollzugs für die Abfallbewirtschaftung.
- Artikel 3 Absatz 1 und Absatz 5: Ergänzung des Kostendeckungsprinzips sowie von Aktionen zur Abfallvermeidung und -verminderung.
- Artikel 4: Ergänzung der Zuständigkeit für Entsorgungsanlagen.
- Artikel 6: Ergänzung der Datenerhebung, des -austausches und des -schutzes unter Berücksichtigung des bisherigen Artikel 4 Absatz 3.
- Artikel 7: Ergänzung der Kreislaufwirtschaft und der Abfalltrennung.
- Artikel 9: Ergänzung der Auskunftspflicht.
- Artikel 10: Präzisierung der Gebührengrundsätze und -arten (Verursacherprinzip).
- Artikel 11 Absatz 1 und Absatz 2: Ergänzung des Kostendeckungsprinzips und Delegation der Gebührenfestsetzung an die Werke Fällanden AG (inkl. Publikationspflicht).
- Artikel 12 Absatz 1: Ergänzung von Beginn und Beendigung des Kundenverhältnisses sowie keine Rückwirkung von Meldungen.
- Artikel 13: Ergänzung der Rechnungsstellung.
- Artikel 14 Absatz 1: Ergänzung der Erlaubnis zur Ermittlung von Verantwortlichen für die illegale Ablagerung oder Entsorgung.
- Artikel 15: Ergänzung der Haftung (analog Artikel 17 WAVO).
- Artikel 17: Ergänzung des Rechtsschutzes.
- Artikel 18: Ergänzung der Zuständigkeit für zukünftige Änderungen der Verordnung.

Weitere rechtliche Dokumente für die Ausgliederung

In Ergänzung zu den oben ausgeführten rechtlichen Grundlagen hat der Gemeinderat verschiedene weitere rechtliche Dokumente im Entwurf erarbeitet. Diese sind nicht Bestandteil der vorliegenden Urnenabstimmung, sondern werden im Falle einer Genehmigung der Ausgliederung durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt. Es ist dem Gemeinderat ein wichtiges Anliegen, dass sich die Stimmbevölkerung bereits im Rahmen des Grundsatzentscheids zur Ausgliederung über die vom Gemeinderat geplanten rechtlichen Grundlagen informieren kann.

Eigentümerstrategie für die Werke Fällanden AG

Die Eigentümerstrategie gibt die mittel- bis langfristig gültigen Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der Geschäftstätigkeit der Werke Fällanden AG aus Sicht der Gemeinde Fällanden vor. Sie enthält politische Zielsetzungen und Vorgaben im Rahmen des an das Unternehmen delegierten Auftrags und wahrt gleichzeitig die erforderliche unternehmerische Autonomie. Als Infrastruktur- und Dienstleistungsunternehmen der Gemeinde Fällanden ist das Unternehmen den Interessen der Bevölkerung der Gemeinde Fällanden verpflichtet. Gemäss Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung über die Werke Fällanden AG erlässt der Gemeinderat die Eigentümerstrategie.

Statuten der Werke Fällanden AG

Rechtliche Grundlage für die Werke Fällanden AG als juristische Person des Privatrechts sind deren Statuten. Die Statuten enthalten, wie für aktienrechtliche Statuten üblich, zu einem guten Teil Vorschriften, die bereits im Obligationenrecht selbst enthalten und verpflichtend sind. Das gilt etwa für die Befugnisse der Generalversammlung (Artikel 8 ff.), des Verwaltungsrates (Artikel 16 ff.) sowie der Revisionsstelle (Artikel 23 ff.). Besonders auf die Werke Fällanden AG zugeschnitten sind namentlich die Artikel 1 (Firma, Sitz, Dauer), 2 (Zweck) und 3 (Aktienkapital). Geregelt ist weiter auch die Zusammensetzung des Verwaltungsrates (Artikel 16). Der Gemeinderat beabsichtigt, eine unabhängige Person als Präsidentin bzw. Präsident zu wählen. Die Statuten sind durch die Eigentümerin bzw. die Gemeinde Fällanden zu errichten. Gemäss Artikel 27 Absatz 1 Ziffer 3 der revidierten Gemeindeordnung übt der Gemeinderat die Rechte der Aktionärin aus. Der Beschluss der Stimmberechtigten ermächtigt und verpflichtet den Gemeinderat zum Vollzug der gefassten Beschlüsse, wozu auch die eigentliche Gründung der Werke Fällanden AG gehört. Die Statuten werden durch die Gründungsgeneralversammlung beschlossen.

Personalüberleitungsvertrag zwischen der Gemeinde Fällanden und der Werke Fällanden AG

Die Werke Fällanden AG übernimmt sämtliche Mitarbeitenden, die am 31. Dezember 2025 in einem Anstellungsverhältnis mit den GWF stehen, auf den 1. Januar 2026 unter Wahrung des Besitzstandes während zwei Jahren. Zur Sicherstellung eines einvernehmlichen Übergangs der Anstellungsverhältnisse wird zwischen der Gemeinde Fällanden und der Werke Fällanden AG ein Personalüberleitungsvertrag abgeschlossen. Gemäss Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung über die Werke Fällanden AG genehmigt der Gemeinderat den Personalüberleitungsvertrag.